

107.

Bekanntmachung

**16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 zur Gebührensatzung über die
Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die
15. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes Hafendienstgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	156,96 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	78,48 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	235,44 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	117,72 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	470,88 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	235,44 €
g) 1.100 l wöchentlicher Leerung	4.316,40 €
Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.	
h) 1.100 l 14-täglicher Leerung	2.158,20 €
i) 1.100 l 4-wöchentliche Leerung	1.079,10 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.791,01 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.734,01 €

l) je Beistellsack für Restmüll - im Biomüll:	5,28 €
m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	67,06 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	100,58 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	201,17 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,26 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	3,52 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,14 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,28 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,70 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,40 €
10-er Karte für Grünschnitt	48,10 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	22,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	45,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,36 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	20,72 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	51,80 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	103,60 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,28 €
Biomüll je 70 Liter	2,26 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2020

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 32 – 107 / 18. Dezember 2020